

## Wirtschaftsförderung

Zur Klärung der Frage, was der Gesetzgeber unter **Wirtschaftsförderung**, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, genau versteht, wird im Folgenden auszugsweise aus der „Praxis der Kommunalverwaltung“ zitiert und zwar aus einem Kommentar zu § 67 GemO:

„Für die Aufgaben der Wirtschaftsförderung ist eine Differenzierung in Aufgaben mit überörtlicher oder nur örtlicher Bedeutung vorzunehmen. Die administrative Abwicklung der Vermarktung von Gewerbegrundstücken der Ortsgemeinden gehört zu den Verwaltungsgeschäften, welche die Verbandsgemeindeverwaltung nach § 68 Abs. 1 GemO zu führen hat, ebenso die Bereithaltung von Informationen über den Bestand verfügbarer Grundstücke und die Möglichkeiten ihrer baulichen Nutzbarkeit (z.B. GE- oder GI-Gebiete im Sinne der BauNVO) sowie die Kosten für Erschließung einschließlich der Entgelte für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Zu den Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung (§ 70 Abs. 2 Satz 1 GemO) gehört auch die Beratung bzgl. des Bedarfs an Gewerbeflächen innerhalb der Verbandsgemeinde und der geeigneten Standorte. In dieser Hinsicht obliegt der Verbandsgemeinde auch eine Steuerung im Rahmen ihrer Kompetenzen bei der Flächennutzungsplanung. Der persönliche Kontakt des jeweiligen Ortsbürgermeisters zu den örtlichen Gewerbetreibenden gehört zu dessen Repräsentationsaufgaben.

Aufgaben der überörtlichen Wirtschaftsförderung können Aufgaben des Standortmarketings (Teilnahme an Messen, Werbeflyern und sonstigen Medien) sein. Auch das „Netzwerken“ unter Unternehmern in einer Verbandsgemeinde im Bereich der überörtlichen Wirtschaftsförderung gehören. Dabei kann ein gewisser Wettbewerb zwischen den Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde bestehen. Es ist zu berücksichtigen, dass angesichts der hohen Kosten für die Erschließung eines Gewerbebetriebes im Rahmen einer Angebotsplanung ein Überangebot an Gewerbeflächen in einer Verbandsgemeinde für einzelne Ortsgemeinden eine Überlastung der kommunalen Haushalte bedeuten kann. Ein interkommunales größeres Gewerbegebiet mehrerer benachbarter Ortsgemeinden kann sinnvoller sein als mehrere kleine Gewerbegebiete in jeder dieser Ortsgemeinden.

Überörtliche Wirtschaftsförderung kann auch im Erwerb von Grundstücken und in Durchführung von Investitionen zur Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten bestehen. Insbesondere in Regionen mit kleingliedriger Grundstücksstruktur infolge der dort historisch geltenden Erbrechtsregelungen können vermarktungsfähige Grundstücke nur gebildet werden, wenn es der Gemeinde gelingt, die Flächen in einem Gewerbegebiet zu Eigentum zu erwerben, weil ansiedlungswillige Unternehmen nicht bereit sind, Verhandlungen mit mehreren Eigentümern zu führen. Das bedeutet, dass die jeweilige Gemeinde nicht nur die Kosten für den Grunderwerb, sondern auch für die Erschließung vorzufinanzieren hat.

Die Frage des optimalen Standortes bestimmt sich indessen nicht nach der Finanzlage der jeweiligen Ortsgemeinde, sondern nach der Anbindung an überregionale Verkehrswege.

Übernimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen des § 67 Abs. 3 GemO als überörtliche Aufgabe der Wirtschaftsförderung den Grunderwerb, die Bodenbewegungen und -verbesserung sowie die Erschließung und die Vermarktung des Gewerbegebietes, wird sie im Hoheitsgebiet der betreffenden Ortsgemeinde tätig. Obwohl § 67 Abs. 3 GemO keine Mitwirkungs- oder Vetorechte der Ortsgemeinde vorsieht, ist es selbstverständlich, dass Tätigwerden der Verbandsgemeinde im Gebiet einer Ortsgemeinde gegen deren Willen ausscheidet. Vor einem Engagement der Verbandsgemeinde im Bereich der überörtlichen Wirtschaftsförderung ist es sinnvoll, dazu Richtlinien des Verbandsgemeinderats zu beschließen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 64 Abs. 2 GemO), welche nach der Vorberatung im zuständigen Ausschuss des Verbandsgemeinderates und vor der endgültigen Beschlussfassung mit den Ortsbürgermeistern im Rahmen des § 70 Abs. 4 GemO besprochen werden sollen.

Als hilfreich hat sich folgende Richtlinie eines Verbandsgemeinderates erwiesen:

- a. Das Engagement der Verbandsgemeinde muss von der Ortsgemeinde, in deren Gebiet die Verbandsgemeinde tätig wird, ausdrücklich befürwortet werden (zustimmender Beschluss des Ortsgemeinderates).
- b. Es muss sich um eine überörtliche Aufgabe der Verbandsgemeinde handeln, also für die wirtschaftliche Entwicklung in der Verbandsgemeinde insgesamt bedeutsam sein.
- c. Die Maßnahme muss das Leistungsvermögen der Standortgemeinde objektiv übersteigen.
- d. Die finanziellen Folgen des Engagements der Verbandsgemeinde muss mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit vereinbar sein.

Ergänzende Vereinbarungen sind möglich, etwa dass die Ortsgemeinde dem späteren Verkauf eines Gewerbegrundstückes durch die Verbandsgemeinde aus wichtigen Gründen (z.B. keine Veräußerung an Betriebe, welche die Umwelt stark belasten) widersprechen kann oder dass die Ortsgemeinde bei künftig fließenden Gewerbesteuern der Verbandsgemeinde deren Zinsaufwand (ganz oder teilweise) erstatten muss.

Dem Kriterium unter Buchstaben d. kommt auch insofern Bedeutung zu, als in vergleichbaren Fällen ebenfalls Handlungsfähigkeit bestehen muss. Es ist also eine Prognose erforderlich, ob es vergleichbare Sachverhalte in der Zukunft geben kann und wie eine Priorisierung im Einklang mit der Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde erfolgen kann.

Von überörtlicher Bedeutung können auch die Errichtung und der Betrieb eines Technologie- oder Gründerzentrums sein.“

### **Gemeinde 3.0**

Im „Gemeinde 3.0-Modell“, einem Organisationsmodell und Musterstellen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz für rheinland-pfälzische Kommunalverwaltungen (Stand: 31.03.2023) werden die Aufgaben im Sachgebiet *Wirtschaftsförderung* wie folgt beschrieben:

- Zentrale Koordinierung von Maßnahmen des Standortmarketings, Entwicklung von Leitbildern, Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit zur Standortwerbung, Standortberatung (Erstellung von Expertisen, Beratung von ansiedlungsinteressierten Unternehmen, Vermittlung von Gesprächskontakten zu anderen Stellen und Behörden)  
Netzwerke interkommunale Zusammenarbeit aufbauen
- Betreuung und individuelle Beratung der ortsansässigen Unternehmen, des örtlichen Gewerbes und des Handels, der Landwirtschaft, des Weinbaus und des Gartenbaus, Kontaktpflege zu Wirtschafts- und Berufs- und sonstigen Verbänden und Organisationen.
- Erarbeitung von Grundlagen zur Verbesserung der Standortfaktoren, Standortbeobachtungen, Standortanalysen, Antragsstellung und Koordination von Fördermaßnahmen (z. B. LEADER)
- Vermittlung von kommunalen bebauten und unbebauten Gewerbeflächen, Bedarfsplanung von neuen Gewerbeflächen und von neuen Nutzungsmöglichkeiten für Gewerbebranchen